

Auslegungshinweise zum Entgeltgruppenverzeichnis handwerklicher Beschäftigter (Anlage 1a zum 13. Landesbezirklichen Tarifvertrag handwerklicher Bereich Bayern)

Verfasser: Martin Hofmann

Inhaltsübersicht	Seite
1 Vorbemerkung	30
2 Auslegungshinweise	33
3 Zusammenfassung und Ausblick	46

1 Vorbemerkung

Die in den Oberbegriffen¹ formulierten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für handwerkliche Beschäftigte wurden für die Mitglieder des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (VKA) bereits mit Wirkung vom 01.01.2017 bundeseinheitlich in die Anlage 1 zum TVöD (VKA) übernommen. Auf Landesebene waren die zu den Oberbegriffen ergänzend festgelegten (veralteten) Lohngruppenverzeichnisse² weiterhin gültig.

Die bayerischen Lohngruppenverzeichnisse wurden in mehrjährigen Verhandlungen³ umfassend modernisiert und neu strukturiert.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 ersetzen⁴ der 13. Landesbezirkliche Tarifvertrag (LBzTV) handwerklicher Bereich Bayern und seine Anlage 1a – Entgeltgruppenverzeichnis – für die Bereiche Verwaltung⁵, Entsorgung⁶ und Flughäfen⁷ die Bezirkstarifverträge BTV Nr. 2 zum BMT-G II und BTV Nr. 12⁸ zum BMT-G II.

Die Regelungen des 13. LBzTV und seiner Anlage 1a – Entgeltgruppenverzeichnis – ergänzen die Regelungen des TVöD. Zu diesem Zweck wird in § 2 13. LBzTV auf die §§ 12 und 13 TVöD verwiesen. Die zentralen Eingruppierungsgrundsätze Tarifautomatik, Arbeitsvorgang, zeitliches Hälftemaß (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart) und Tätigkeitsprinzip sind demzufolge bei der Anwendung des 13. LBzTV stets „mitzudenken“. Es findet sich – im Gegensatz zum BTV Nr. 2 bzw. Nr. 12 – deshalb keine ausdrückliche Erwähnung dieser Grundsätze im Tariftext des 13. LBzTV.

Die Beschäftigten wurden tarifautomatisch⁹ ab dem 01.01.2020 in das Entgeltgruppenverzeichnis übergeleitet. Um Beschäftigte nicht schlechter zu stellen, können sie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Mitteilung der neuen höheren Eingruppierung durch den Arbeitgeber dieser schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber widersprechen.¹⁰ Der Widerspruch wirkt (auch finanziell) auf den 01.01.2020 zurück. Diese Widerspruchsmöglichkeit endet spätestens am 15.05.2022.

Soweit Beschäftigte eine höhere als die mitgeteilte Entgeltgruppe (EG) für sich reklamieren, ist ein Höhergruppierungsantrag gemäß §§ 12, 13 TVöD zu stellen. Bedeutung hat dies insbesondere für die dann zu beachtende Ausschlussfrist für finanzielle Ansprüche.¹¹ „Widersprüche“, die auf eine höhere als die mitgeteilte Entgeltgruppe abzielen, sind in Höhergruppierungsanträge gemäß §§ 12, 13 TVöD umzudeuten.

¹ z. B. „einfache Tätigkeiten“, „schwierige Tätigkeiten“, „hochwertige Arbeiten“, „besonders hochwertige Arbeiten“

² in Bayern BTV Nr. 2 zum BMT-G II und BTV Nr. 12 zum BMT-G II

³ ca. Mitte 2017 bis Mitte 2020

⁴ § 3 Abs. 1 14. LBzTV vom 27.01.2020

⁵ BT-V

⁶ BT-E

⁷ BT-F

⁸ Bezirkstarifvertrag speziell für Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise

⁹ § 3 Abs. 2 14. LBzTV vom 27.01.2020 i. V. mit § 12 TVöD

¹⁰ § 4 Abs. 1 14. LBzTV, ausführlich KAV-Rundschreiben A 10/2020, S. 82ff.

¹¹ Finanzielle Ansprüche verfallen sechs Monate nach Fälligkeit, § 37 Abs. 1 TVöD.

Eine wesentliche Verbesserung stellt die Neuregelung der betriebseigenen Prüfung dar. Wegen des dafür notwendigen, aufwendigen Verfahrens wurden betriebseigene Prüfungen bis zum 31.12.2019 in kreisangehörigen Kommunen so gut wie nicht durchgeführt. Dies hatte zur Folge, dass Beschäftigte ohne Ausbildung bzw. ohne eine zu den wahrzunehmenden Tätigkeiten „passende“ Ausbildung im erlernten bzw. artverwandten Beruf grundsätzlich nicht höher als in EG 4 eingruppiert werden konnten. Die Neureglung in § 6 Abs. 1 13. LBzTV begründet nunmehr einen Anspruch auf Zulassung zu einer betriebseigenen Prüfung verbunden mit der Fiktion einer abgelegten Prüfung nach 20-jähriger handwerklicher Tätigkeit mindestens der EG 5¹² in nicht unerheblichem Umfang.¹³ Diese Regelung ist in etwa ähnlich der Regelung der Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht im Bereich der Beschäftigten des Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienstes, die auf eine mindestens 20-jährige Berufserfahrung abstellt.¹⁴

Die Möglichkeit der betriebseigenen Prüfungsfiktion ist auch auf so genannte „Allround-Stellen“ anzuwenden, bei denen der Tariftext eine „einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung“ fordert. Auch für „Allround-Stellen“ gilt dabei, dass der anerkannte Ausbildungsberuf, auf dessen Grundlage die Prüfung fiktiv als abgelegt gelten soll, anzugeben d. h. zu bescheinigen ist.¹⁵ Die betriebseigene Prüfung kann nach dem Tariftext immer nur für einen (einzigsten) anerkannten Ausbildungsberuf erworben werden, nicht für mehrere gegebenenfalls als einschlägig anzusehende Ausbildungsberufe gleichzeitig. Es erscheint deshalb sinnvoll, die fiktive Betriebsprüfung nur für den einen anerkannten Ausbildungsberuf zu bescheinigen, in dem der betroffene Beschäftigte 20 Jahre lang in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Tätigkeiten erbracht hat.¹⁶ Der Beschäftigte sollte seinen Arbeitsschwerpunkt also dauerhaft auf einem Gewerk haben, auch wenn er als „Allrounder“ in vielen Gewerken eingesetzt wird.

Diese Regelung dürfte einer ganzen Reihe von Beschäftigten mit entsprechenden, handwerklichen Tätigkeiten nach 20 Jahren eine Höhergruppierungsmöglichkeit nach EG 5 eröffnen. Beschäftigte, die sich auf diese „Prüfungsfiktion“ berufen, müssen allerdings beachten, dass nach dem Grundsatz des Hälftemaßes für eine Eingruppierung in EG 5 die handwerklichen Tätigkeiten zu mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit übertragen sein müssen. Falls handwerkliche Tätigkeiten nicht das Hälftemaß erreichen, erfordert eine Höhergruppierung entweder eine zusätzliche Aufgabenübertragung durch den Arbeitgeber oder den Wechsel auf eine Stelle mit einem entsprechenden Aufgabenzuschnitt.

Beschäftigte mit betriebseigener Prüfung sind seit dem 01.01.2020 solchen mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung der EG 5 hinsichtlich des personenbezogenen Ausbildungserfordernisses für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5, 6 und 7 in vollem Umfang

¹² Handwerkliche Hilfstätigkeiten wie z.B. Mäharbeiten oder Einsammeln von Müll sind nicht ausreichend.

¹³ Ein nicht unerheblicher Umfang erfordert zeitlich wenigstens 25 % der Gesamttätigkeit (Vorbemerkung Nr. 8 zu Anlage 1a 13. LBzTV).

¹⁴ Vorbemerkung Nr. 7 Abs. 5 Buchstabe a) zu Anlage 1 TVöD (VKA)

¹⁵ Die Prüfung wird von allen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich des 13. LBzTV erfasst werden, für das Teilgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wurde, anerkannt (§ 6 Abs. 11 13. LBzTV).

¹⁶ § 6 Abs. 1 Satz 2 13. LBzTV: Denkbar ist folgendes (hypothetisches) Beispiel: Die Gemeinde setzt einen Beschäftigten, der eine abgeschlossene Ausbildung als Bäcker nachweisen kann, als „Bauhof-Allrounder“ im Sinne der EG 5 (Abschnitt Bauhof) in verschiedenen Gewerken ein, Tätigkeiten für das Gewerk „Malerei“ erreichen dabei aber immer mindestens 25 % der Gesamttätigkeit. Der betroffene Beschäftigte könnte nach 20 Jahren als „betriebsgeprüfter Maler“ anerkannt werden und würde die Forderung nach dem einschlägigen Berufsfeld des Baugewerbes erfüllen.

gleichgestellt.¹⁷ Dies stellt eine wesentliche Verbesserung dar. Bis zum 13.12.2019 konnten Beschäftigte mit einer betriebseigenen Prüfung höchstens der EG 6 zugeordnet werden; alle höheren Entgeltgruppen waren ausgeschlossen.

Zur Berücksichtigung von „Vorarbeitertätigkeiten“ bei der Bewertung und zur Auslegung der (Ober-)Begriffe „artverwandter Beruf“, „hochwertige Arbeiten“, „besonders hochwertige Arbeiten“ verweisen wir auf unseren Geschäftsbericht 2013, Seite 23 ff.¹⁸, der in diesen Teilen nach wie vor gültig ist. Die Berücksichtigung von „Vorarbeitertätigkeiten“ bei der Bewertung **und** die gleichzeitige Gewährung einer Vorarbeiterzulage schließen sich nach wie vor aus.

Mit Belegung der Eingruppierungsvorschriften der §§ 12 und 13 TVöD wird seit 01.01.2017 auch für den Bereich der handwerklich Beschäftigten auf Arbeitsvorgänge¹⁹ abgestellt. Auf die ausführliche Rechtsprechung des BAG zum Arbeitsvorgang kann Bezug genommen werden, wobei – wie vom BAG vorgegeben – maßgeblich auf die Arbeitsorganisation und die zu erzielenden Arbeitsergebnisse abzustellen ist. Typisch ist dabei im Bereich der handwerklichen Beschäftigten eine fallweise, auftragsbezogene Aufgabenzuweisung, so dass die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, also das Vorliegen nur eines Arbeitsvorgangs, nach unserer Auffassung eher die Ausnahme darstellt. Soweit ein Aufgabenkreis zur eigenständigen Erledigung zugewiesen wird, setzt dies eine nachvollziehbar dokumentierte Organisationsentscheidung des Arbeitgebers voraus, schon um ein eventuelles Organisationsverschulden auszuschließen.

Bei der Bewertung der Stellen von handwerklichen Beschäftigten handelt es sich damit zumeist typischerweise um so genannte Mischarbeitsplätze. Auf das vom BAG festgelegte Verfahren bei Mischarbeitsplätzen weisen wir hin.²⁰ Die als erfüllt angesehenen Tätigkeitsmerkmale werden mit den auf sie entfallenden Anteilen der Gesamtarbeitszeit des Beschäftigten den ihnen entsprechenden Entgeltgruppen zugeordnet. Dabei ist die höchste Entgeltgruppe, in der unter Einbeziehung der „Minderheitsanteile“ aus höheren Gruppen ein Gesamtzeitanteil von 50 % oder mehr erreicht ist, diejenige, in der der Beschäftigte eingruppiert ist.

Soweit sich die Bewertung nach Funktionsmerkmalen richtet, liegt für die Funktion (z. B. Bauhofleiter, Kolonnenführer, Museumswärter) regelmäßig ein einzelner Arbeitsvorgang vor.²¹ Es können aber durchaus mehrere Funktionen oder Tätigkeiten auf einer Stelle zusammentreffen. Es sind dann mehrere Arbeitsvorgänge zu bilden.

¹⁷ Die Vorbemerkung Nr. 2 zu Anlage 1a zum 13. LBzTV und Erläuterung zu der Überschrift „Tätigkeitsmerkmale“ der Anlage 1a steht unter der Einschränkung des § 6 Abs.1 Satz 1 13. LBzTV.

¹⁸ Download unter www.bkpv.de (Aktuelles/Geschäftsberichte)

¹⁹ Bis zum 31.12.2016 waren Tätigkeiten und Teiltätigkeiten zu bewerten.

²⁰ Grundsatzentscheidungen des BAG, Urteile vom 28.01.2009 – 4 AZR 13/08, und vom 04.07.2012 – AZR 673/10 m. w. H.

²¹ BAG, Urteile vom 25.09.1996 – 4 AZR 200/95, und vom 10.12.1997 – 4 AZR 39/96 m. w. N.

2 Auslegungshinweise

Wir haben seit Inkrafttreten des 13. LBzTV und seiner Anlage 1a – Entgeltgruppenverzeichnis – eine Vielzahl von Stellen von handwerklichen Beschäftigten bewertet, so dass mittlerweile von einer gefestigten Bewertungspraxis auszugehen ist.

Im Folgenden geben wir Hinweise zur Auslegung der Tätigkeitsbeispiele der Anlage 1a zum 13. LBzTV aus der Praxis in tabellarischer Form zu den Entgeltgruppen, die in den vergangenen Jahren am meisten „nachgefragt“ waren. Wir haben dabei sowohl unsere eigenen Erfahrungen als auch Hinweise des KAV Bayern zum Entgeltgruppenverzeichnis²² zusammengefasst.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext Auslegungshinweise
EG 1/ einfachste Tätigkeiten, Anlage 1 TVöD (VKA)	<p>Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)</p> <p>Nach wie vor gültig und anzuwenden.</p>
EG 2 (1)/Reinigung	<p>Beschäftigte für die Reinigung von Gebäuden mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung (in Zeiten des Publikumsverkehrs oder der Öffnungszeiten/Bürozeiten) oder wenn gewisse Sachkenntnis erforderlich ist oder Kontrollmaßnahmen erforderlich sind oder mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, deren Bedienung einer fachlichen Einarbeitung bedarf</p> <p>Protokollerklärung: Kontrollmaßnahmen sind z. B. dann erforderlich, wenn auch nach von den Beschäftigten zu erkennendem Bedarf zu reinigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Solange die Anforderungen der EG 2 nicht nachgewiesen sind, sind Reinigungstätigkeiten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BAG grundsätzlich als einfachste Tätigkeiten zu bewerten. – Die häufig vertretene Ansicht, alle Reinigungsarbeiten seien immer ein einziger, großer Arbeitsvorgang, teilen wir ausdrücklich nicht. Ob ein einziger, großer Arbeitsvorgang vorliegt, ist in Abhängigkeit der Arbeitsorganisation im Einzelfall zu entscheiden. – Der Klammersatz „in Zeiten des Publikumsverkehrs oder der Öffnungszeiten/Bürozeiten“ ist einschränkend zu verstehen: Nur in diesen Zeiten können „besondere Anforderungen“ bestehen. Die „besonderen Anforderungen“ müssen definiert sein. Dies ist allein schon deshalb erforderlich, damit die Reinigungskraft weiß, auf welche Umstände sie zu achten hat. Dabei müssen sich die „besonderen Anforderungen“ von den an „einfachste Tätigkeiten“ zu stellenden Anforderungen der EG 1²³ deutlich abheben.

²² KAV-Rundschreiben A 10/2020 sowie FAQ-Listen des KAV Bayern

²³ Anforderungen an einfachste Tätigkeiten insbesondere definiert durch BAG, Beschluss vom 28.01.2009 – 4 ABR 92/07, Urteil vom 20.05.2009 – 4 AZR 315/08, Beschluss vom 20.05.2009 – 4 ABR 99/08

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Reinigungsaufgaben mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung sind zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen.²⁴ Öffnungszeiten, Zeiten des Publikumsverkehrs oder Bürozeiten lassen sich eindeutig abgrenzen. Dies entspricht auch der bei der Bildung von Arbeitsvorgängen geforderten natürlichen Betrachtung, unterschiedliche Arbeitsergebnisse voneinander abzugrenzen.²⁵ Für ein brauchbares Arbeitsergebnis muss der Reinigungskraft bekannt sein, wo besondere Anforderungen bestehen und wo nicht. – Ob eine gewisse Sachkenntnis erforderlich ist, ist im Vergleich zu den Anforderungen der EG 1 festzustellen. – Eine Reinigung nach zu erkennendem Bedarf dürfte dann nicht vorliegen, wenn Vorgaben zum Reinigungsturnus, zu den zu reinigenden Flächen und den zu verwendenden Mitteln bestehen. Die übliche Sichtreinigung, bei der erkennbare Verschmutzungen fallweise zu beseitigen sind, reicht nicht aus. – Eine „fachliche Einarbeitung“ erfordert einen größeren Zeitaufwand als eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase²⁶ und liegt von der Zeitdauer deutlich unter einer „eingehenden fachlichen Einarbeitung“²⁷.
EG 2 (2)/Reinigung	<p data-bbox="563 902 1313 936">Beschäftigte für die Wartung und Reinigung von Toiletten</p> <p data-bbox="563 958 1313 1037">Protokollerklärung: Wartung ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage ohne Reparaturen, wie z. B. Auffüllen von Verbrauchsmitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Wartung und Reinigung von Toiletten ist wegen der Abgrenzbarkeit des Arbeitsergebnisses ein eigener Arbeitsvorgang zu bilden. Sind mehrere Beschäftigte mit der Reinigung eines Gebäudes beauftragt, könnte der Arbeitgeber die Wartung und Reinigung von Toiletten auf einer Stelle konzentrieren und das geforderte Helfertemaß könnte erreicht werden. Auch dies spricht für die Abgrenzbarkeit des Arbeitsergebnisses.

²⁴ Die Auffassung des LAG Hamm, Urteil vom 18.04.2019 – 17 Sa 1158/18 (Revision zugelassen), teilen wir ausdrücklich nicht.

²⁵ BAG, Urteil vom 16.12.2020 – 4 AZR 97/20: Ausgangspunkt für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs ist das jeweilige Arbeitsergebnis. Unterschiedliche Arbeitsleistungen in der so genannten Blutbank können zu unterschiedlichen Arbeitsergebnissen im Tarifsinn führen; dabei muss der Kläger die Tatsachen zu den genauen Tätigkeiten und deren Zeitanteilen vortragen, die es ermöglichen, Arbeitsvorgänge zu bestimmen (vgl. dazu BAG, Urteil vom 13.05.2020 – 4 AZR 173/19, Rn. 15).

²⁶ Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind (erläuternder Klamersatz zu EG 2 - Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, Anlage 1 TVöD (VKA)).

²⁷ In der Regel erstreckt sich eine eingehende fachliche Einarbeitungszeit im Sinne der EG 3 auf etwa sechs Wochen (Vorbemerkung Nr. 6 zu Anlage 1a 13. LBzTV).

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 5 (1)/Friedhof	<p>Beschäftigte an Friedhöfen mit Überwachungs-, Aufsichts- oder Kontrollfunktion oder Vertretung nach außen</p> <p>Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch die so genannten Friedhofsschaffner mit entsprechenden Tätigkeiten. Die Bezeichnung „Friedhofsschaffner“ allein ist nicht eingruppierungsrelevant.</p>
EG 3, EG 4/Gartenbau/ Grünanlagen	<p>Beschäftigte in Gärten und Parks, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z. B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Reinigung des Rasens) bzw. mit schwierigen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine feste Zuordnung zu einem bestimmten Garten oder Park ist nicht erforderlich. Von dem Tätigkeitsmerkmal sind Arbeiten in Grünanlagen jeder Art erfasst. – Die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale kommt typischerweise für so genannte „Grüntrupps“ oder „Gärtnertrupps“ in Betracht. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Einheit ist aber nicht Voraussetzung. – Pflegen solche „Grün- oder Gärtnertrupps“ auch das Straßenbegleitgrün, könnten die Tätigkeiten dafür ebenfalls unter den Abschnitt Gartenbau/Grünanlagen fallen; alternativ wäre eventuell eine Eingruppierung in EG 3 Abschnitt Straßenbau eröffnet. Bei Misch-tätigkeiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs kann auf das Hälfemaß abgestellt werden.²⁸ Die Zuordnung zu einem bestimmten Abschnitt der Anlage 1a zum 13. LBzTV ist vom konkreten Einzelfall abhängig.
EG 5 (2)/Gartenbau/ Grünanlagen	<p>Beschäftigte in Grünanlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in ihrem und mindestens einem weiteren Gewerk handwerkliche Tätigkeiten ausüben, z. B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, holzbearbeitende Berufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anforderung „Beschäftigte in Grünanlagen“ ist so auszulegen, dass die Tätigkeiten in Grünanlagen jeder Art anfallen können. – Zum Begriff „einschlägige Berufsausbildung“ vgl. EG 8 (1) Abschnitt Feuerwehrgerätewart bzw. EG 5 Abschnitt Hausmeister. – Gefordert sind handwerkliche Tätigkeiten²⁹ in mindestens zwei Gewerken. Die geforderten zwei Gewerke sind dabei nicht festgelegt, können also auch in Berufsfeldern geleistet werden, die nicht den so genannten „grünen Berufen“ zuzuordnen sind. – Unter diese Entgelt- und Fallgruppe fallen insbesondere Beschäftigte, die in einem Grün- oder Gärtnertrupp auch die Tätigkeiten anderer Gewerke erledigen, also in diesem Bereich als „Allrounder“ eingesetzt werden. – Alternativ wäre eine Eingruppierung in EG 5 Abschnitt Bauhof eröffnet.

²⁸ BAG, Urteil vom 04.07.2012 – 4 AZR 673/10 m. w. H.

²⁹ Handwerkliche Hilfstätigkeiten wie Rasen mähen, Unkraut jäten, Reinigung des Rasens etc. sind keine „handwerklichen Tätigkeiten“.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 7 (1)/Gartenbau/ Grünanlagen	<p>Beschäftigte der EG 5 mit entsprechender Zusatzausbildung (wie z. B. FLL zertifizierter Baumkontrolleur, European Tree Worker, European Tree Technician) in der Tätigkeit als verantwortlicher Baumkontrolleur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Tätigkeit als verantwortlicher Baumkontrolleur ist als Funktionsmerkmal zu sehen. – Zusätzlich müssen Tätigkeiten der EG 5, d. h. handwerkliche Tätigkeiten als Ausgangsvoraussetzung das Hälftemaß erreichen.
EG 4/Straßenreinigung	<p>Beschäftigte in der Straßenreinigung, die Fahrzeuge führen und bedienen, für deren Führen ein Führerschein der Klassen B bzw. BE erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eingruppierungsrelevant ist nicht der Nachweis des Besitzes der Fahrerlaubnis allein, sondern welche Fahrerlaubnis das Führen des Fahrzeuges erfordert. Dreirädrige Kraftfahrzeuge (bisher Klasse B) sind unter bestimmten Voraussetzungen der Klasse A1 zugeordnet. – Fahrerlaubnisklasse B: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg. – Fahrerlaubnisklasse BE: Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg. – Das Führen von Straßenreinigungsfahrzeugen über 3.500 kg fällt unter den Abschnitt Fahrer. – Soweit ein Beschäftigter als Fahrer notwendigerweise mit einem Fahrzeug vom Bauhof zum Einsatzort für die Straßenreinigung fährt, kann die Fahrtätigkeit im Zusammenhang mit den Straßenreinigungstätigkeiten gesehen werden.
EG 5 (1)/Straßenbau	<p>Beschäftigte im Straßenbau mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung, z. B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zum Begriff „einschlägige Berufsausbildung“ vgl. EG 8 (1) Abschnitt Feuerwehrgerätewart bzw. EG 5 Abschnitt Hausmeister. – Straßenbauer mit abgeschlossener Ausbildung sind in EG 5 Fallgr. 1 eingruppiert. – Auch hier gilt: „Handwerkliche Hilfstätigkeiten“ sind keine „handwerklichen Tätigkeiten“. Handwerkliche Tätigkeiten müssen das Hälftemaß erreichen.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 5 (2)/Straßenbau	<p data-bbox="616 282 1386 342">Straßenwärter mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="616 376 1386 703">– Straßenwärter kontrollieren und warten Straßen, Autobahnen und Parkplätze sowie dazugehörige Grünflächen und Straßenbauwerke wie Brücken, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie stellen Gefahrenquellen wie Schlaglöcher, verblasste Markierungen oder bröckelnde Fahrbahnränder fest. Beschädigte oder abgenutzte Stellen setzen sie instand. Sie säubern verschmutzte Fahrbahnen, Leitpfähle oder Verkehrsschilder und reinigen oder warten Entwässerungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören auch das Aufstellen von Verkehrszeichen, das Ausbessern von Fahrbahnmarkierungen und das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern. Sie mähen Grünstreifen, sichern Baustellen und Unfallstellen ab und führen im Winter die Räum- und Streudienste durch.³⁰ <li data-bbox="616 714 1386 797">– Straßenwärter werden für das Führen von Fahrzeugen im Straßenunterhalt > 7,5 t ausgebildet. Die Tätigkeit als Straßenwärter erfordert die Fahrerlaubnis Klasse C³¹ bzw. CE³². <li data-bbox="616 808 1386 947">– Ob Beschäftigte typischerweise als Straßenwärter eingesetzt werden oder als Beschäftigte im Bauhof, die auch (als Allrounder) Aufgaben des Straßenunterhalts erfüllen, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Bei Misch Tätigkeiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs kann auf das Hälftemaß abgestellt werden.³³ <li data-bbox="616 958 1386 1171">– Indizien für den Einsatz als Straßenwärter können sein: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="655 992 1187 1021">○ Der Beschäftigte weist diese Ausbildung nach. <li data-bbox="655 1025 1386 1108">○ Für die Straßenunterhaltungsarbeiten ist ein gesonderter Trupp gebildet, der (weit) überwiegend in der Straßenunterhaltung eingesetzt wird. <li data-bbox="655 1113 1386 1171">○ Im Winterdienst fährt der Beschäftigte insbesondere die Großfahrzeuge mit > 7,5 t.
EG 6 (1)/Straßenbau	<p data-bbox="616 1200 1386 1261">Straßenwärter der EG 5 Fallgr. 2, zu deren Aufgaben es auch gehört, verantwortlich Fahrzeuge/Maschinen über 3,5 t zu führen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="616 1294 1107 1323">– Es handelt sich um ein Funktionsmerkmal. <li data-bbox="616 1328 1203 1357">– Die Eingruppierung ist nur Straßenwärtern eröffnet.

³⁰ BERUFENET, Steckbrief Straßenwärter

³¹ Haufe, Führerschein/2.2.2 Straßenwärter-Fahrzeuge

³² Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11.07.2002 (BGBl I S. 2604), die durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2007 (BGBl I S. 672) geändert worden ist.

³³ BAG, Urteil vom 04.07.2012 – 4 AZR 673/10 m. w. H.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 8 (2)/Straßenbau	<p>Motorisierte Straßenwärter (Stramot) mit entsprechender Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechende Tätigkeiten dieses Straßenwärters sind in unserem Geschäftsbericht 1995, S. 146 beschrieben. – Wesentliche Tätigkeit ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit; dazu ist dem Straßenwärter ein bestimmter Bezirk zugewiesen, d. h. der Beschäftigte ist für einen bestimmten Bezirk als Straßenwärter zu bestellen. – Aufgrund der Größe des Bezirks (wenigstens 60 bis 100 Streckenkilometer) wird dieser mit einem Fahrzeug kontrolliert, kleinere Schäden werden sofort beseitigt. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Straßenzustands ist damit die Haupttätigkeit eines motorisierten Straßenwärters. Die Beseitigung von kleinen Schäden stellt eine Zusammenhangstätigkeit zur Kontrolltätigkeit dar und darf zeitlich nicht überwiegen. – Straßenbauarbeiter, bei denen die Beseitigung von Schäden der Hauptinhalt der Tätigkeit ist, sind nicht schon deshalb als Straßenwärter anzusehen, weil sie „bei Gelegenheit auffallende Mängel“ an den Bauhofleiter melden. Diese Beschäftigten kontrollieren nicht den Straßenzustand systematisch, sie sind damit nicht für die Verkehrssicherheit (eines Bezirks) verantwortlich. Die „Kontrolltätigkeiten“ dieser Straßenbauarbeiter sind dann als Zusammenhangstätigkeiten zu den Ausbesserungsarbeiten zu sehen.
EG 5/Bauhof	<p>Beschäftigte des Bauhofs mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z. B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Nachweis einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung allein ist für eine entsprechende Eingruppierung nicht ausreichend. – Gefordert sind zusätzlich handwerkliche Tätigkeiten (eines einschlägigen Ausbildungsberufs). (Hilfs-)Tätigkeiten, für die keine Ausbildung erforderlich ist, wie z. B. Mähen, Straßenreinigungsarbeiten oder Handräumung im Winterdienst, sind keine handwerklichen Tätigkeiten. – Der Beispielskatalog der „einschlägigen“ Berufsfelder ist nicht abschließend formuliert; er kann ohne weiteres (mit einer entsprechenden sachlichen) Begründung erweitert werden. – Seit der Neuordnung der Ausbildungsberufe 2003 gehört der Beruf des Kfz-Mechatronikers nicht mehr zu den Metallberufen, sondern ist dem Berufsfeld der Berufe in der Maschinen- und Fahrzeugtechnik zugeordnet. – Kfz-Mechatroniker werden für die Pflege des Fuhrparks und der Gerätschaften benötigt; deshalb ist diese Ausbildung durchaus als „einschlägig“ anzusehen, wenn der Beschäftigte typischerweise, d. h. regelmäßig in der Werkstatt des Bauhofs eingesetzt wird. – In die EG 5 Abschnitt Bauhof sind typischerweise Bauhofarbeiter einzugruppieren, die als Allrounder in verschiedenen Gewerken mit handwerklichen Tätigkeiten beauftragt werden.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 7 (2), EG 8 (2), EG 9a (1)/Bauhof	<p data-bbox="616 282 1386 338">Beschäftigte des Bauhofs, die vom Arbeitgeber zur Leitung des Bauhofs bestellt sind</p> <ul data-bbox="616 376 1386 909" style="list-style-type: none"> – Die Bestellung zur Leitung des Bauhofs hat schriftlich zu erfolgen. – Es handelt sich um ein Funktionsmerkmal. Auf die weiteren, dem Bauhofleiter übertragenen Aufgaben kommt es nicht an. – Von dem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst sind so genannte Bauhofvorarbeiter, die z. B. einem Tiefbautechniker, dem die Leitung des Bauhofs übertragen ist, unterstellt sind. – Die dem Bauhofleiter unterstellten Beschäftigten müssen eindeutig unterstellt sein; es empfiehlt sich, das schriftlich zu regeln. Mittelbar unterstellte Beschäftigte zählen nicht.³⁴ Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen dem Bauhofleiter und dem Leiter Grüntrupp eine Aufgabenteilung vereinbart worden ist. – Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.³⁵
EG 6 (2), EG 7 (3), EG 8 (3)/Bauhof	<p data-bbox="616 938 1386 994">Beschäftigte des Bauhofs, die vom Arbeitgeber zur ständigen Vertretung der Leitung des Bauhofs bestellt sind</p> <ul data-bbox="616 1032 1386 1149" style="list-style-type: none"> – Die Bestellung zum ständigen Stellvertreter der Leitung des Bauhofs hat schriftlich zu erfolgen. – Es handelt sich um ein Funktionsmerkmal. Auf die weiteren, dem ständigen Stellvertreter übertragenen Aufgaben kommt es nicht an.
EG 8 (1)/Feuerwehr- gerätewart	<p data-bbox="616 1184 1386 1352">Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten sowie an komplizierten medizinischen Geräten ausführen oder komplizierte orthopädische Hilfsmittel (auch Bandagen) anfertigen oder instand setzen</p> <ul data-bbox="616 1386 1386 1753" style="list-style-type: none"> – Entgegen der von vielen Feuerwehrgerätewarten (und auch teilweise von VERDI) vertretenen Auffassung genügt es für eine Anwendung des Abschnitts „Feuerwehrgerätewart“ nicht, lediglich die Funktion/Tätigkeiten eines Feuerwehrgerätewarts wahrzunehmen. Es müssen die geforderten, qualifizierten, d. h. spezialisierten Tätigkeiten mit dem Hälftemaß erfüllt werden. – Das Tätigkeitsmerkmal wurde modifiziert aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G II übernommen und war in der Anwendung nur auf bestimmte, wenige Fälle beschränkt. – Für die Eingruppierung in EG 8 Fallgr. 1 ist eine Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart nicht Voraussetzung; erfasst sind Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die die geforderten Tätigkeiten wahrnehmen.

³⁴ BAG, Urteil vom 26.01.2005 – 4 AZR 6/04, ZTR 2005, S. 640 (bestätigt durch BAG, Urteil vom 12.03.2008 – 4 AZR 67/07, ZTR 2008, S. 604)

³⁵ Vorbemerkung 9. Unterstellungsverhältnisse, Anlage 1 TVöD (VKA)

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> – Den Begriff „einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung“ hat das BAG mit Urteil vom 20.02.2002 – 4 AZR 37/01 konkretisiert: Unter einer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der den Arbeitnehmer befähigt, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den komplizierten Atemschutzgeräten sachgerecht auszuüben. Da es für diese Tätigkeiten keine spezielle Berufsausbildung gibt, muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufs genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, das für die geforderte Tätigkeit benötigt wird. – Komplizierte Atemschutzgeräte sind nach der Definition des KAV Bayern umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte.³⁶ Für die frühere Anwendung des BTV Nr. 2 war dies nicht so festgelegt worden. – Für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten ist ein eigener Arbeitsvorgang zu bilden, da diese umgebungsluftunabhängigen Geräte eindeutig zu identifizieren sind. Für eine Bewertung einer Stelle mit EG 8 ist das tarifliche Hälftemaß zu erfüllen. – Erreichen entsprechend qualifizierte Tätigkeiten nicht das Hälftemaß, ist zu prüfen, ob ein Anwendungsfall der Vorbemerkung Nr. 11 zu Anlage 1a 13. LBzTV in Frage kommt (Möglichkeit einer Eingruppierung in EG 7). – Die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen in vollem Umfang ausgeführt werden. Dazu zählen insbesondere die Arbeiten zur Grundüberholung der Lungenautomaten (turnusmäßig alle sechs Jahre fällig) und alle turnusmäßigen Wartungsarbeiten.³⁷ Die fallweise nach den Einsätzen durchzuführenden Wartungstätigkeiten allein sind nicht ausreichend. – Die betroffenen Beschäftigten müssen die entsprechenden Hersteller-Lehrgänge absolviert haben und regelmäßig auffrischen.

³⁶ FAQs zur Eingruppierung und Überleitung handwerklicher Beschäftigter in Bayern (13. und 14. LBzTV) des KAV Bayern

³⁷ BGI/GUV-I 8674 (Juli 2008) und vfdB-Richtlinie 0804 (Okt. 2011) - Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 9a/Feuerwehr- gerätewart	<p data-bbox="616 282 1386 477">Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung als Feuerwehrgerätewart mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten oder hochwertigen und komplizierten Mess- und Regeleinrichtungen oder hochwertigen Rettungsgeräten und an Feuerwehrfahrzeugen ausführen und im vorbeugenden Brandschutz tätig sind</p> <ul data-bbox="616 512 1386 1010" style="list-style-type: none"> – Das Tätigkeitsmerkmal ist nur für Feuerwehrgerätewart eröffnet. – Die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten oder hochwertigen und komplizierten Mess- und Regeleinrichtungen oder hochwertigen Rettungsgeräten können alternativ vorliegen. – Zusätzlich sind kumulativ Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehrfahrzeugen auszuführen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz wahrzunehmen. – Die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und die Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz wurden durch die Tarifparteien nicht eingeschränkt. Es genügt deshalb – unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechungspraxis – nicht, irgendwelche (Teil-)Tätigkeiten wahrzunehmen. Die geforderten Tätigkeiten müssen vielmehr umfassend wahrgenommen werden (vgl. EG 8 Abschnitt Feuerwehrgerätewart). – Aufgrund der sehr hohen Anforderungen dürfte das Tätigkeitsmerkmal nur sehr selten erfüllt werden.
EG 6/Wasser/Trinkwasser/ EG 6 (1)/Abwasser	<p data-bbox="616 1043 1386 1151">Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung/Fachkraft für Abwassertechnik, die nach einer Einarbeitungszeit selbständig und verantwortlich tätig ist</p> <ul data-bbox="616 1187 1386 1680" style="list-style-type: none"> – Die Begriffe „verantwortlich“/„eigenverantwortlich“ in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bedeuten die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass für die zu betreuende technische Einrichtung/Anlage/Teilanlage das jeweils Notwendige und Richtige getan wird, um die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit zu gewährleisten.³⁸ Nach Auffassung des KAV Bayern reicht es in diesem Zusammenhang, wenn der handwerklich Beschäftigte den Meister auf einen notwendigen Handlungsbedarf, z. B. eine notwendige Reparatur hinweist. – Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um einen versteckten Tätigkeitsaufstieg, d. h. damit ist kein Automatismus verbunden, dass der Beschäftigte nach der Einarbeitungszeit höherzugruppiert ist. – Von einem handwerklichen Beschäftigten mit einer abgeschlossenen Ausbildung wird man erwarten können, dass er nach der Einarbeitung Arbeiten nach Plan oder Vorgabe eigenständig ausführt. Verlangt ist also mehr, als dass der Beschäftigte nach der Einarbeitung eigenständig Aufträge abarbeitet.

³⁸ Vorbemerkung Nr. 10 zu Anlage 1a 13. LBzTV

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> – Selbständig heißt, dass der handwerkliche Beschäftigte eigene Entscheidungen aufgrund des in der Ausbildung erlangten Wissens treffen muss. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Beschäftigte selbst darüber entscheiden kann, ob und wie er von den vorgegebenen Ausführungsplänen bei seinen Arbeiten abweichen kann. – Eigenverantwortlich heißt, dass der ausführende Beschäftigte für die ausgeführten Arbeiten im Fehlerfall einstehen muss. Eine „Abnahme“ oder Kontrolle durch den Meister darf dann nicht stattfinden. – Arbeitet der Meister im Trupp noch mit, kann in dieser Zeit der handwerkliche Beschäftigte nur dann „selbständig und verantwortlich“ tätig sein, wenn der Meister das Arbeitsergebnis nicht mehr kontrolliert, er sich also darauf verlassen kann, dass der handwerkliche Beschäftigte seine Arbeiten richtig ausführt. Ähnlich ist es zu sehen, wenn ein Vorarbeiter den Trupp führt. – Eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit wird man immer dann bejahen müssen, wenn die Tätigkeit alternativ als „hochwertig“ bewertet werden kann.³⁹
EG 7 (2)/Wasser/ Trinkwasser EG 7 (1), EG 8 (2)/ Abwasser	<p data-bbox="563 842 1329 947">Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung/Fachkraft für Abwassertechnik, der die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen übertragen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erforderlich ist eine Organisationsentscheidung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss festlegen, für welche Teilbereiche er die Prozessverantwortung überträgt, die Teilbereiche müssen also abgrenzbar sein. – Die Teilbereiche, in denen die Prozessverantwortung übertragen ist, bilden wegen der geforderten Organisationsentscheidung eigene Arbeitsvorgänge. – Ein einziger Teilbereich kann genügen. – Prozessablauf: Es muss sich um den Produktionsprozess „Wasser“ oder „Abwasserbeseitigung“ handeln. Nicht ausreichend ist es, wenn der Beschäftigte nur für einen bestimmten Arbeitsablauf verantwortlich ist (z. B. Lager oder Wechsel eines Zählers). – Unter „Prozessablauf“ ist das technische Funktionieren eines oder mehrerer vom Arbeitgeber definierter Teile, z. B. der gesamten abwassertechnischen Anlage zu verstehen. Hierbei kann es sich um einen räumlich abgrenzbaren Anlagenteil oder z. B. um eine Reinigungsstufe einer Kläranlage handeln.

³⁹ BAG, Urteil vom 19.10.1983 – 4 AZR 200/81: „Hochwertige Arbeiten“ liegen vor, wenn bei Reparaturarbeiten Schäden selbständig festzustellen und zu beheben sind. Auch wenn erkannt werden müsse, welche Materialien benötigt werden, spreche das für das Vorliegen hochwertiger Arbeiten. Die Notwendigkeit, möglichst kostengünstig zu arbeiten, stelle besondere Anforderungen an das Überlegungsvermögen. Es wurde ausdrücklich mitberücksichtigt, dass der Arbeiter weiter eine sinnvolle Arbeitseinteilung vornehmen musste, den Einbau am Ort mit den dort tätigen Angestellten abzusprechen hatte und für die fachliche Qualität seiner Arbeit einstehen musste.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 5/Hausmeister	<p>Hausmeister mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z. B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, Anlagenbau, Montierer, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, Gebäudereinigung, Installation, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Maler und Lackierer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Den Begriff „einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung“ hat das BAG mit Urteil vom 20.02.2002, – 4 AZR 37/01, konkretisiert: Unter einer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für Hausmeister ist ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der den Arbeitnehmer befähigt, die Tätigkeit eines Hausmeisters sachgerecht auszuüben. Da es eine Berufsausbildung zum Hausmeister nicht gibt, muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufs genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, das für die Tätigkeit eines Hausmeisters benötigt wird. – Kfz-Mechatroniker (Vorgängerberuf bis zur Neuordnung der Ausbildungsberufe 2003: Kraftfahrzeugmechaniker) ist keine „einschlägige“ Berufsausbildung. – Seit der Neuordnung der Ausbildungsberufe 2003 gehört der Beruf des Kfz-Mechatronikers nicht mehr zu den Metallberufen, sondern ist dem Berufsfeld der Berufe in der Maschinen- und Fahrzeugtechnik zugeordnet.
EG 7/Hausmeister	<p>Hausmeister der EG 5, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der EG 5 heraushebt (eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmelde- oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren haben)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es liegt zum Begriff „konfigurieren“ ein LAG- Urteil vor, gegen das beim BAG Revision eingelegt wurde.⁴⁰ – Gebäudeleittechnik konfigurieren: Aus dem Zusammenhang des Tariftextes ergibt sich, dass die erheblich erweiterten Steuerungsmöglichkeiten der Gebäudeleittechnik zu nutzen sind und in diesem Zusammenhang konfiguriert werden müssen. Das Vorgeben einzelner Parameter für den Betrieb (z. B. Temperatur der Heizung, Vorgabe bestimmter Zeiten) sind „Einstellarbeiten“ und fallen nicht unter den Begriff „konfigurieren“. Unter das Konfigurieren einer Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Steuerungsmöglichkeiten fallen insbesondere das Auswählen und Einbinden von Datenpunkten zur Erhebung und Analyse der verschiedenen Betriebszustände sowie das Zusammenstellen individueller, geeigneter Analyseberichte oder das Konfigurieren der Bussysteme der Gebäudeleittechnik. So können z. B. zur Anbindung an etablierte Protokollstandards so genannte Feldbuscontroller entsprechend konfiguriert werden (Eingriff auf der Management-Ebene, nicht auf der Bedienebene).

⁴⁰ LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.04.2021 – 7 Sa 7/20; Revision eingelegt unter Az.: 4 AZR 354/21, Termin: 23.02.2022

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
	<p>Selbst wenn man die einfacheren Einstellarbeiten als „Konfigurationsarbeiten“ im weitesten Sinn ansieht, dürften diese allein nicht ausreichen, um die Anforderung „konfigurieren“ zu bejahen. Die Anforderung „konfigurieren“ wurde durch die Tarifparteien nicht eingeschränkt. Es genügen deshalb – unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechungspraxis – nicht irgendwelche (Teil-)Konfigurationsarbeiten. Diese müssen vielmehr umfassend wahrgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schließenanlagen konfigurieren: Eine Schließenanlage kann sowohl hardwareseitig als auch softwareseitig konfiguriert werden. Konfiguration heißt hier die vorherige Planung und anschließende Einbindung der Zylinder in das System sowie die Vergabe von Schließgruppen, Vorgabe von Schließzeiten und Berechtigungen etc. – Eigenverantwortlich bedeutet, dass die Entscheidung über die Konfigurationsarbeiten beim Hausmeister liegen muss. – Für die Bewertung sollte immer geklärt werden, welche Arbeiten fremdvergeben werden.
EG 5 (1)/Fahrer	<p>Fahrer, Kraftfahrer von Fahrzeugen ab 3,5 t</p> <p>Protokollerklärung: Voraussetzung ist eine Tätigkeit als Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen</p> <p>Die Tätigkeit als Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen liegt vor, wenn Materialien oder Personen auf öffentlichen Straßen transportiert werden; eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. B. als Berufskraftfahrer, ist nicht gefordert.</p>
EG 5 (2)/Fahrer	<p>Beschäftigte, die ein bewegliches Großwerkzeug/Sonderfahrzeug bedienen (z. B. Bagger, Kunsteisbearbeitungsmaschinen, Schneepistenwalzen, Planierraupen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kehrmaschinen, für deren Führen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 notwendig ist (zulässige Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg), sind als Sonderfahrzeuge zu klassifizieren. – Das „Fahren“ der Sonderfahrzeuge ist als Zusammenhangstätigkeit zum „Bedienen“ anzusehen.
EG 6 (1)/Fahrer	<p>Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und vergleichbare Fahrzeuge) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte mit mehr als 7,5 t</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anbaugeräte sind z. B. auch verschiedenartige Schaufeln (für Sand, Schotter, Grobpfaster). – Regelmäßige Verwendung: Das An- und Abbauen der Winterdienstausrüstung im Herbst/Frühjahr reicht nicht aus. Es müssen mehrmalige Umrüstungen auch unterjährig stattfinden. – Vergleichbare Fahrzeuge: Die vergleichbaren Fahrzeuge müssen wie ein Unimog (Universal-Motor-Gerät) eingesetzt werden. Ein LKW kann diese Anforderungen erfüllen, auch ein Großtraktor.

EG (Fallgruppe)/Abschnitt Anlage 1a 13. LBzTV	Tariftext/ Auslegungshinweise
EG 6 (2)/Fahrer	<p data-bbox="616 282 1386 365">Beschäftigte der EG 5, die ein bewegliches Großwerkzeug/Sonderfahrzeug fahren, dessen Bedienung besondere Fachkenntnisse erfordert</p> <ul data-bbox="616 400 1386 629" style="list-style-type: none"> – Durch das Adjektiv „besondere“ wird deutlich, dass zur Bedienung spezielle Fachkenntnisse erforderlich sein müssen, die über die Kenntnisse, die zur Bedienung von beweglichen Großwerkzeugen/Sonderfahrzeugen der EG 5 ohnehin notwendig sind, deutlich hinausgehen. – Es ist also ein wertender Vergleich zu den Anforderungen der EG 5 Fallgr. 2 hinsichtlich der Einweisungsdauer und der Einweisungsinhalte vorzunehmen.
EG 6 (4)/Fahrer	<p data-bbox="616 663 1386 719">Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt</p> <ul data-bbox="616 754 1386 1043" style="list-style-type: none"> – Für eine entsprechende Eingruppierung mindestens erforderlich ist der Nachweis der Notwendigkeit der Qualifizierung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) für die Fahrertätigkeiten. – Das Fahren des Kraftfahrzeugs muss die Hauptbeschäftigung sein. Gelegentliche Fahrten sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG von der so genannten „Handwerker-Regelung“ erfasst und von dem Nachweis der Notwendigkeit der Qualifizierung nach dem BKrFQG ausgenommen. – Das Fahren im Winterdienst fällt nicht unter EG 6 (4) Fahrer.⁴¹
EG 8/Veranstaltungen	<p data-bbox="616 1077 1386 1189">Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die nicht als Verantwortliche im Sinne des § 39 VStättV benannt ist, sondern als Fachkraft gemäß § 40 Abs. 5 Nr. 4 VStättV verantwortlich entsprechende Tätigkeiten übernimmt</p> <ul data-bbox="616 1225 1386 1541" style="list-style-type: none"> – Die Tätigkeiten als Fachkraft gemäß § 40 Abs. 5 Nr. 4 VStättV müssen erforderlich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn die in § 40 Abs. 3 VStättV angegebenen Bühnengrößen erreicht werden: Großbühnen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen. – Die Aufsichtspflicht für Veranstaltungen und Proben samt Zusammenhangstätigkeiten stellt einen eigenen Arbeitsvorgang dar. – Erreichen entsprechend qualifizierte Tätigkeiten nicht das Hälftemaß, ist zu prüfen, ob ein Anwendungsfall der Vorbemerkung Nr. 11 zu Anlage 1a 13. LBzTV in Frage kommt (Möglichkeit einer Eingruppierung in EG 7).

⁴¹ Bundesamt für Güterverkehr, Auslegungshilfe zur Anwendung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auf Mitarbeiter von Einrichtungen der Öffentlichen Hand, Stand: November 2011; der Text dieser Auslegungshilfe wurde zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises Berufskraftfahrerqualifikation abgestimmt.

3 Zusammenfassung und Ausblick

Das neue Entgeltgruppenverzeichnis sieht einerseits bei unveränderter Tätigkeit höhere Eingruppierungsmöglichkeiten vor. Davon können bei kleinen Bauhöfen vor allem so genannte „Allround-Arbeiter“, profitieren, die bis zum 31.12.2019 aufgrund fehlender Ausbildungsvoraussetzungen nicht höher als in EG 4 eingruppiert werden konnten, wenn ihnen handwerkliche Tätigkeiten der EG 5⁴² mit dem Hälftemaß übertragen waren, was nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann. Zahlreiche andere Beschäftigte können nun in EG 3 statt wie bisher in EG 1 oder EG 2 eingruppiert werden (z. B. „Handräumer“ in der Straßenreinigung oder Beschäftigte in Wertstoffhöfen).

Es wurden andererseits aber auch neue Eingruppierungsmerkmale geschaffen, die erst nach einer Organisationsentscheidung des Arbeitgebers eine höhere Eingruppierung eröffnen. Bei den Reinigungstätigkeiten kann z. B. überlegt werden, anspruchsvollere Aufgaben auf einer Stelle zu konzentrieren. Im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung bietet die Übertragung der Prozessverantwortung die Möglichkeit einer höheren Eingruppierung, falls das erforderliche Hälftemaß erreicht wird. Im Bereich der Bauhöfe können Stellen für ständige Stellvertretungen der Bauhofleitungen eingerichtet werden.

Interessant wird auch zu beobachten sein, wie die Rechtsprechung die neuen Eingruppierungsmerkmale auslegt. Es bleibt spannend!

⁴² Das Wahrnehmen geringer zu bewertender handwerklicher Hilfstätigkeiten wie z. B. Mähen ist nicht ausreichend.